

Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft

Ahrensburg

Barabfindungsangebot an die Aktionäre der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft wegen Formwechsels

- ISIN DE000A1E8G88 / WKN A1E 8G8 -

Die Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „Gesellschaft“) hat für den 31. Juli 2025 zu einer Hauptversammlung eingeladen, in der unter anderem über einen Formwechsel der Gesellschaft gemäß §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beschlossen werden soll. Im Rahmen des Formwechsels wird jede Aktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 in einen GmbH-Geschäftsanteil mit einem Nennwert von EUR 1,00 umgewandelt.

Sofern die Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. Juli 2025 mit der erforderlichen Mehrheit den Formwechsel der Gesellschaft in eine GmbH beschließt, kann jeder Aktionär, der in der Hauptversammlung gegen den Formwechselbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, gemäß § 207 UmwG von der Gesellschaft den Erwerb seiner umgewandelten Geschäftsanteile gegen eine angemessene Barabfindung verlangen.

Die Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft bietet deshalb hiermit für den Fall, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. Juli 2025 mit der erforderlichen Mehrheit den Formwechsel der Gesellschaft in eine GmbH beschließt, jedem Aktionär, der in der Hauptversammlung gegen den Formwechselbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, an, dass die Gesellschaft die in GmbH-Geschäftsanteile umgewandelten Aktien gegen eine Barabfindung erwirbt.

Die von der Gesellschaft angebotene Barabfindung beträgt pro GmbH-Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 1,00

EUR 0,22.

Die Barabfindung wird gemäß §§ 15 Abs. 2, 30 Abs. 1, 208 UmwG nach Ablauf des Tages, an dem die Eintragung des Formwechsel im Handelsregister bekannt gemacht worden ist, mit jährlich fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

Die Angemessenheit der angebotenen Barabfindung ist von dem gerichtlich bestellten Prüfer, der Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geprüft und bestätigt worden.

Die Verpflichtung der Gesellschaft zum Erwerb der GmbH-Geschäftsanteile ist befristet. Das Angebot zum Erwerb der GmbH-Geschäftsanteile kann gemäß § 209 UmwG nur binnen zwei Monaten nach dem Tage angenommen werden, an dem die Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister bekannt gemacht worden ist. Ist nach § 212 UmwG ein Antrag auf Bestimmung der Barabfindung durch das Gericht gestellt worden, so kann das Angebot binnen zwei Monaten nach dem Tage angenommen werden, an dem die gerichtliche Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

Die Annahme des Barabfindungsangebotes ist formlos an die Gesellschaft zu richten. Der Erwerb des oder der GmbH-Geschäftsanteile, für die das Barabfindungsangebot angenommen wird, bedarf gemäß § 15 Abs. 3 GmbHG der notariellen Beurkundung, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden. Die Auszahlung der Barabfindung erfolgt Zug-um-Zug mit der notariellen Übertragung des oder der GmbH-Geschäftsanteile an die Gesellschaft.

Ahrensburg, im Juni 2025

Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft

Vorstand